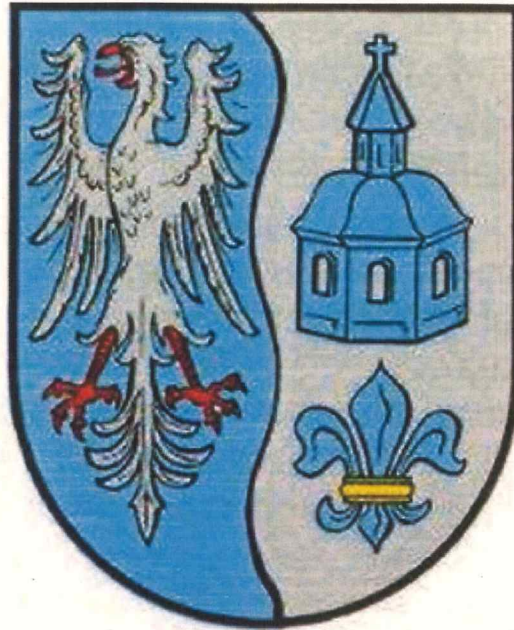


**Erhaltungs- und
Gestaltungssatzung
zum Schutz des Ortsbildes
und der Eigenart der**



**Ortsgemeinde
Oberschlettenbach**

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
Landkreis Südliche Weinstrasse

Satzungsfassung 21.05.2024

**ERHALTUNGS- UND GESTALTUNGSSATZUNG ZUM SCHUTZ DES
ORTSBILDES UND DER EIGENART DER ORTSGEMEINDE
OBERSCHLETTENBACH VOM 08.05.2024, beschlossen vom
Gemeinderat Oberschlettenbach am 21. 05. 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschlettenbach hat in seiner Sitzung am 21.05.2024, aufgrund der §§ 88 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 und Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) sowie § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstrasse folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Genehmigungspflicht
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Erhaltung der Dachlandschaften
- § 5 Fassaden
- § 6 Balkone, Loggien und Vordächer
- § 7 Stützmauern, Einfriedungen, Außentreppen
- § 8 Höfe und Vorplätze
- § 9 Scheunen und Nebengebäude
- § 10 Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 11 Ausnahmen und Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten und Anwendung von Zwangsmitteln
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Lageplan und Geltungsbereich

§ 1 ERHALTUNGSZIEL UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Diese Satzung dient dem Erhalt und der Bewahrung des historischen Dorf- und Straßenbildes. Das in Jahrhunderten gewachsene Formenbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historisch gewachsenen Baubestand, der sich hauptsächlich aus Gebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts zusammensetzt.
2. Sie gilt für den gesamten Bereich der Ortsgemeinde Oberschlettenbach mit Ausnahme der Neubaugebiete oberhalb der Lindelbrunnhalle. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 GENEHMIGUNGSPFLICHT

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
2. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
3. Über die Bestimmungen der Landesbauordnung hinaus bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung auch genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Landesbauordnung LBauO, die die äußere Gestaltung betreffen, einer Genehmigung.
4. Einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen bei Einzeldenkmälern alle Maßnahmen und bei sonstigen Gebäuden innerhalb der Denkmalzone alle äußerlichen Maßnahmen.
5. Für die anzeigepflichtigen Maßnahmen sind formlose Anträge mit Skizzen oder Plänen, Kurzbeschreibung, evtl. Fotos vom Bestand (auch in seiner Umgebung) erforderlich. Der Antrag muss ausreichende Angaben zur vorgesehenen Maßnahme und den betroffenen Gewerken sowie deren Ausführung (Form, Material, Farbton, Größe usw.) enthalten.
6. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde schriftlich erteilt. Die Genehmigung ist gebührenfrei.
7. Ist eine baurechtliche oder denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung nach Ziffer 6 durch die Baugenehmigungsbehörde oder die Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt (§ 173 Abs. 1, BauGB).
8. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind reine Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Namensschilder als Außenwerbung bis 0,10 m² Größe.

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

1. Zur Bewahrung der Eigenart des Straßen- und Ortsbildes sind bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten so zu errichten, anzuordnen, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich nach Form und Maßstab, Gliederung, Material und Farbe in den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägende Bebauung des Straßen- oder Platzbildes des Ortes einfügen.
2. Bei allen Maßnahmen sind die historischen Eigenarten, wie die regionaltypisch gewachsene Grundrissstruktur (Straßen- und Platzräume, Stellung der Gebäude), die Proportionen, die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung der Gebäude sowie des Wohnumfeldes, die das unverkennbare Ortsbild ausmachen, zu berücksichtigen. Kulturhistorisch wertvolle Gebäudemerkmale an Bestandsgebäuden sind zu erhalten bzw. adäquat zu ersetzen.
3. Umbauten und Neubauten haben die Festsetzungen nach Satz 1 zu respektieren, jedoch ohne die zwingende Verpflichtung historisierend errichtet zu werden.
4. Die Beurteilung der Maßnahme richtet sich jeweils nach dem historischen Charakter der jeweiligen Gebäude sowie nach ihrer individuellen Gestaltungsqualität.

§ 4 ERHALTUNG DER DACHLANDSCHAFTEN

(1) Dachform und Dachneigung

1. Die historische Dachlandschaft ist zu erhalten. Die Dachneigung des Hauptdaches ist entsprechend der in der näheren Umgebung vorwiegend vorhandenen und dem Gebietscharakter bestimmenden Neigungen zu wählen, jedoch mindestens 45°. Bei einer Erneuerung des Dachstuhles sind Form und Neigung des Daches mit einer maximalen Abweichung von 5 Grad beizubehalten. Für Hauptgebäude sind Dächer in Form von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach zulässig. Der Krüppelwalm darf in der Höhe höchstens 1/3 des Giebels ausmachen. Ausnahmsweise können Gebäude an exponierten Stellen bzw. Gebäude mit besonderer Bedeutung auch mit Mansardgiebeldach errichtet werden.
2. Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Pultdach sind nur zulässig, wenn sie in einem gestalterischen Zusammenhang mit dem Hauptdach stehen.
3. Untergeordnete Dächer und Dachteile mit Flachdach sind nur im rückwärtigen Bereich des Grundstückes zulässig.

(2) Dacheindeckung

1. Als Eindeckmaterial sind naturrote bis rotbraune Tonziegel als Biberschwanz- oder Falzziegel zulässig. Bei der Wahl der Materialien ist die ursprüngliche Bedachung zu berücksichtigen.
2. Flach geneigte Pultdächeranteile von Nebengebäuden und Anbauten oder für besondere Bauteile, wie z.B. Gauben, Turm- und erkerartige Vorbauten oder Schmuckelemente können mit Kupfer-, Blei- oder Zinkblechen ausgebildet werden.
3. Typische Detailausbildungen an Traufe und Ortgang sind in der ursprünglichen Form zu erhalten oder wieder herzustellen. Bei Neubauten sind Ortgang- und Traufgesimse in Holz als Kastengesims herzustellen. Die Dachüberstände dürfen an den Traufseiten 0,40 m, an den Giebelseiten 0,30 m nicht überschreiten. Der Dachüberstand ist über die gesamte Länge einer Traufseite einheitlich zu halten.
4. Dachrinnen und Fallrohre sind nur aus Kupfer oder Zinkblech zulässig. Dachrinnen bei geneigten Dächern sind sichtbar zu montieren.

(3) Dachaufbauten

1. Dachgauben sind hinsichtlich ihrer Form, Größe, Lage und Anzahl so auszubilden, dass die Dachgestalt nicht verunstaltet und die Proportionen des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden. Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und sollen nicht größer sein als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt ist und ist so zu teilen, dass stehende Fensterformate entstehen.
2. Als Dachaufbauten sind Schleppdachgauben, stehende Satteldachgauben und Walmdachgauben zulässig. Die Eindeckung der Gauben erfolgt im gleichen Material und Farbe wie das Hauptdach. Bei Satteldach- und Walmdachgauben ist nur ein Fenster gemäß den Festsetzungen § 7 (4) zulässig. Doppelgauben

dürfen nur als Ausnahme als Schleppdachgaube errichtet werden, die Breite des Fensters darf 2,00 m nicht überschreiten.

3. Die Gesamtbreite aller Gauben einschließlich Zwerchgiebel/Zwerchhäuser darf höchstens 3/5 der Gesamttrauflänge betragen. Zwischen zwei Dachaufbauten muss ein Mindestabstand von 1,20 m vorhanden sein.
4. Der Mindestabstand zwischen Gauben und Dachrändern beträgt an der Traufe 0,60 m, zu Ortgang und Grat bzw. Kehle 1,20 m und zum First in Dachschräge gemessen 1,20 m.

(4) Zwerchgiebel und Zwerchhaus

1. Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 1/3 der Gesamttrauflänge zulässig, jedoch maximal bis zu einer Gesamtbreite von 3,50 m. Sie dürfen maximal 1,00 m vor die Hauptfassade hervortreten.
2. Die Firstoberkante der Zwerchgiebel bzw. Zwerchhäuser darf den First des Hauptdaches nicht überragen. Die Dachneigung der Zwerchgiebel darf 35 ° nicht unterschreiten.

(5) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster

1. Dacheinschnitte sind als Ausnahme nur im rückwärtigen, nicht einsehbaren Bereich zulässig. Sie dürfen 1/3 der Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.
2. Dachfenster sind zulässig. Sie sind in den Proportionen und Art dem Dach anzupassen.
3. Eine Kopplung von liegenden Dachfenstern ist nicht zugelassen. Zwischen liegenden Dachfenstern ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Bei mehreren Dachflächenfenstern pro Dachgeschoss ist der obere Anschlusspunkt auf eine Höhe zu legen.

(6) Satelliten und Solaranlagen

1. Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind — soweit es ein normaler Empfang erlaubt — an vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbaren Stellen anzubringen. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind Gemeinschaftssatellitenempfangsanlagen anzubringen.
2. Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen müssen sich entsprechend dem historischen Charakter des Gebäudes und der Umgebung gestalterisch einordnen. Dies ist nach dem Einzelfall zu entscheiden und zu genehmigen. Als Anbringungsort sind vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Bereiche bei gleichem technischem Effekt, wenn dies möglich ist, zu bevorzugen. Rohrleitungen auf der Dachfläche sind auf ein Minimum zu beschränken. Eine Aufständigung von Solaranlagen nicht parallel zur Dachfläche ist nicht zugelassen.

§ 5 FASSADEN

(1) Gliederung

1. Die konstruktiv und funktional bedingte Fassadengliederung sowie die einzelnen Gliederungselemente und -merkmale der historischen Gebäude müssen bei Umbauten erhalten oder wiederhergestellt werden. Die farbliche Gestaltung der Fassade darf die vorhandene Gliederung nicht überdecken oder in sonstiger Form verändern.
2. Neubauten im Geltungsbereich der Satzung müssen sich an der Fassadengliederung der historischen Gebäude orientieren.
3. Auf das vorherrschende Gestaltungsprinzip der Lochfassade und der stehenden Fensterformate ist bei Fensteröffnungen und Fensterteilung Bezug zu nehmen.

(2) Außenwände

1. Alle vorhandenen historischen Sichtfachwerke und Holzverschindelungen sind zu erhalten. Es wird empfohlen verputzte oder verkleidete, ursprünglich als Sichtfachwerk ausgeführte Flächen, aus Anlass eines Umbaus freizulegen.
2. Die Außenwände baulicher Anlagen und Gliederungselemente dürfen grundsätzlich nur verputzt werden. Ausnahmen bilden hier vorhandenes Sichtfachwerk und historisches Sichtmauerwerk. Aufgemaltes Fachwerk, aufgelegte Brettkonstruktionen und ähnliche Nachahmungen sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um nachweislich ursprüngliche, den Gebäudecharakter prägende Imitationen.
3. Es sind Putzarten in heimischer, handwerksgerecht aufgetragener, geglätteter, gespritzter oder gescheibter Weise auszuführen. Putze mit Glimmerzusatz oder stark gemusterte oder gekörnte Putzarten, größer 3 mm, sind unzulässig.
4. Fassadenverkleidungen mit Metall, poliertem oder geschliffenen Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas oder Kunststoff jeglicher Art, rustikalen Holzteilen sowie Verkleidungen mit Faserzementplatten sind ausgeschlossen. Fassadenverkleidungen wie ortstypische Holzverschindelungen sind ausnahmsweise auf Antrag und nur oberhalb der Erdgeschosszone zulässig.
5. Massive Sockel- und Obergeschosse aus Naturstein- oder Ziegelschicht-mauerwerk sollen, sofern sie substantiell intakt sind, weder verputzt noch verkleidet werden.
6. Die Sockelbereiche sind verputzt oder in Sandstein, auszuführen. Fliesen oder andere absperrenden Materialien sind nicht zulässig.

7. Natursteinelemente wie Gewände von Fenstern, Türen und Toren, Kellerabgängen, horizontale und vertikale Gesimse, Eckbetonungen und dekorative Schmuckelemente dürfen weder verputzt, verkleidet noch entfernt werden. Werksteinumrahmungen sind aus Naturstein oder handwerklich bearbeitetem (nicht geschliffenem) Betonwerkstein herzustellen.
8. Für untergeordnete Bauten sind neben den oben aufgeführten Fassadenflächen auch senkrechte oder waagrechte Holzverschalungen zulässig.
9. Vollwärmeschutzsysteme an Außenwänden sind nicht zulässig, wenn sie den Charakter des Gebäudes verändern.

(3) Farbgebung

1. Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und seiner Umgebung entsprechen. Grelle, extrem dunkle und glänzende Farben sind unzulässig. Neubauten im Geltungsbereich der Satzung müssen sich an der Fassadengliederung der historischen Gebäude orientieren.
2. Architektonische Fassadengliederungen müssen in aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Sie dürfen die vorhandenen Fassadengliederungen nicht überdecken oder verändern.

(4) Fenster, Türen und Tore

1. Fenster sind in Größe, Maßverhältnis und äußerer Gestaltung in einem proportionalen Verhältnis zum Gesamtbauwerk und zu dessen historischer Umgebung auszuführen. Grundlegendes Element ist das Verhältnis von Wandfläche zur Wandöffnung und deren Proportion. Die Lochfassade mit stehenden Fensterformaten ist das vorherrschende Gestaltungsprinzip.
2. Die Summe der Breiten von Fassadenöffnungen im Erdgeschoss darf $\frac{2}{3}$ der Gesamtfassadenlänge nicht überschreiten. Von Gebäudeecken müssen Fensteröffnungen mindestens 1,0 m Abstand halten. Brüstungen und Pfeiler sind in den Abmessungen so zu wählen, dass die Ansicht als Fassadenfläche sichtbar bleibt.
3. Ab einer Breite von 80 cm wird der Einsatz von zweiflügeligen Fenstern aus bautraditionellen Gründen für die Hauptfenster festgesetzt. Vorhandene historische Fenster- und Sprossenteilungen sind bei einer Erneuerung der Fenster wieder aufzugreifen.
4. Kommen andere Materialien als Holz zur Verwendung, sind deren Materialcharakter durch Einfärbung oder Anstrich dem Erscheinungsbild von Holzfenstern anzugleichen. Die Verwendung von blanken oder glänzend eloxierten Materialien ist im Einzelfall zu prüfen.

5. Historisch wertvolle Eingangstüren, Tore und Türbeschläge sind zu erhalten. Müssen diese erneuert werden, sind diese, wenn möglich, in gleicher Art zu ersetzen.
6. Türen müssen in Holz oder Holzoptik hergestellt werden.
7. Scheunentoröffnungen sind zu erhalten, sofern sie den historischen Gegebenheiten entsprechen.

(5) Schaufenster

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Schaufenster ohne Eckpfeiler sind nicht gestattet. Die Unterkante eines Schaufensters darf höchstens bis zur Oberkante des Sockels reichen.
2. Schaufenster müssen den Proportionen des Gebäudes und dem Maßstab der Straßenfront des Gebäudes entsprechen und Bezug auf die Fensterachsen des Obergeschosses nehmen, d.h. die Schaufensterzone muss sich aus dem Rhythmus der Fassade des Gebäudes entwickeln. Schaufenster sind in stehendem Format auszuführen. Werden mehrere Schaufenster eingebaut, ist jeweils nach maximal 2,00 m ein Pfeiler von mindestens 0,30 m auszuführen.
3. Die Tragkonstruktion muss sich in ihrer Ausführung der Bauweise angleichen. Ladeneingänge sind durch Pfeiler von mindestens 0,30 m vom Schaufenster zu trennen.
4. Die Materialfestsetzungen für Gewände und Fensterprofile gelten auch für Schaufenster.

(6) Markisen, Jalousien, Rollläden

1. Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten bzw. zu ersetzen. Das Aufmalen von Fensterläden auf die Fassade ist nicht zugelassen.
2. Fassadenöffnungen dürfen durch Rollläden- und Jalousienkästen nicht verkleinert werden. Rollläden- und Jalousienkästen dürfen nicht außerhalb der Putzflucht angebracht werden. Rollläden, Jalousien und Rollos sind so in die Fassade zu integrieren, dass sie in aufgerolltem Zustand nicht sichtbar sind.
3. Markisen sind nur an Schaufenstern und Erdgeschossen oder wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, zulässig. Sie sind in Form und Breite an die Fensterformate anzupassen und dürfen maximal 3,00 m breit sein. Markisen sind nur in Dach- oder Zeltform, jedoch nicht in Korb- oder Tonnenform zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass sie strukturgebende Fassadenelemente nicht verdecken oder überschneiden und die Fassadengliederung sichtbar lassen.

§ 6 BALKONE, LOGGIEN UND VORDÄCHER

(1) Balkone und Loggien

1. Die Errichtung von auskragenden Balkonen in der Straßenfassade ist nur an Gebäuden zulässig, an denen diese historisch bereits vorhanden waren. Neue Balkone müssen als Ausnahme und in Abstimmung als eigenständige Tragwerke errichtet werden.
2. Loggien sind nur im rückwärtigen, nicht einsehbaren, Bereich zulässig.

(2) Vordächer

1. Vordächer müssen der Fassadengliederung angepasst sein. Sie sind auf den Eingangsbereich zu beschränken.
2. Kunststoffabdeckungen sind nicht zugelassen. Glänzende, grelle oder sonst störend wirkende Farben und Materialien sind unzulässig.

§ 7 STÜTZMAUERN, EINFRIEDUNGEN, AUSSENTREPPEN

(1) Außentreppen

1. Historische Außentreppen sind zu erhalten.
2. Neue Treppenanlagen sind in massiver Bauweise, vorzugsweise in Sandstein oder natursteinähnlichen Betonwerkstein, auszuführen.
3. Unzulässig sind freitragende Treppenstufen, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind.

(2) Einfriedungen und Stützmauern

1. Einfriedungen der straßenseitigen Höfe und Vorgärten sind als traditioneller Zaun mit senkrechter Lattung oder als Jägerzaun mit heimischen Gehölzen, als Metall- und Schmiedeeisenzaun mit senkrechten Stäben oder als traditioneller Maschendrahtzaun herzustellen. Die Farben sind im Einzelfall abzustimmen. Zauntüre oder Tore sind dazu passend zu gestalten.
2. Für Stützmauern und Einfriedungen im rückwärtigen Bereich, vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

§ 8 HÖFE UND VORPLÄTZE

1. Zur Befestigung von Grundstückseinfahrten, Innenhöfen und anderen nicht bebauten oder gärtnerisch angelegten Flächen sind Pflasterbeläge in Naturstein (Sandstein, Basalt, Porphyrt oder Kalkstein) oder kleinformartigen, farblich ähnlichen Betonsteinen (an Naturstein angelehnt), zu verwenden, soweit die Flächen von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen einsehbar sind.
Vorhandenes Natursteinpflaster ist nach Möglichkeit wieder zu verwenden.
2. Vorgärten und Höfe am öffentlichen Straßenraum dürfen nicht als gewerbliche Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll im Interesse der Ökologie möglichst gering sein. Die Vorgärten und Höfe sind gärtnerisch und mit heimischen Gehölzen anzulegen.
3. Schottergärten sind verboten.
4. Die bestehenden heimischen Laubbäume sind bei allen Baumaßnahmen zu erhalten und zu pflegen, soweit sie das Straßenbild prägen oder einen Stammumfang von 0,60 m haben (gemessen 1,00 m über Erdreich). Eine Beseitigung von bestehenden Bäumen ist anzuzeigen. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

§ 9 SCHEUNEN UND NEBENGEBÄUDE

1. Scheunen und Nebengebäude sind für das Ortsbild, insbesondere die Dachlandschaft, aber auch für die vorherrschende Haushof- bzw. Gruppenbauweise der Dorfstruktur, von besonderer Bedeutung und möglichst in ihrem eigenständigen Charakter zu erhalten, notwendigen falls in entsprechender Weise zu ersetzen.
Zur Erhaltung des historischen Dorfbildes sind auch solche Nebengebäude als Baukörper zu erhalten bzw. zu erneuern, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Hauptgebäuden und anderen Bauteilen ein Ensemble bilden.
2. Die typische Eigenart der Scheunen und Nebengebäude sollte auch bei einer Umwandlung, etwa zu Wohnzwecken, gewahrt bleiben.
3. Die Material- und sonstigen Festsetzungen für Außenwände und Dachbehandlung gelten auch für die Scheunen und Nebengebäude.

§ 10 WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

1. Werbeanlagen und Warenautomaten sind genehmigungspflichtig. Werbeanlagen sind gegen Vorlage eines Entwurfs vom Gemeinderat, ab der Größe von 1,00 m² von der Baugenehmigungsbehörde, zu genehmigen.
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Umfang, Anordnung, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Gesims und Gliederungen der Fassade sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken.
4. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden, jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände. Werbeanlagen müssen unmittelbar an der Wand, parallel zur Gebäudefassade als Einzelbuchstaben oder Zeichen angebracht werden. Geschlossene Werbetafeln bzw. Leuchtkästen sind nur in Ausnahme und Abstimmung zulässig.
5. Werbezeichen als Ausleger dürfen maximal 0,80 m hoch und 1,00m breit sein. Die Konstruktion darf nicht mehr als 0,80 m in den Raum vor das Gebäude ragen. Das Lichtraumprofil der Straße darf nicht beeinträchtigt werden. Werbeanlagen dürfen in der Regel nur indirekt beleuchtet werden.
6. Werbeanlagen in grellen Farben, in Kunststoff, selbstleuchtende Transparente und mit wechselndem Licht (laufende Schrift, Blinklicht und dergleichen) oder Rückstrahlschilder und -bänder sind nicht zulässig.
7. Das Bekleben von Schaufenstern (innen und außen) mit umlaufenden aufdringlichen Farbbänderolen oder anderen entsprechenden Elementen und großflächiges Plakatieren ist nicht zulässig.
8. Warenautomaten dürfen maximal 0,20 m vor die Gebäudefassade vorstehen. Sie sind nur in die Architektur gestalterisch eingebunden oder in Eingangsnischen gestattet. Bei Gehwegbreiten von weniger als 1,00 m ist das Anbringen von Automaten unzulässig.

§ 11 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

1. Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 69 der Landesbauordnung.

§ 12 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND ANWENDUNG VON ZWANGSMITTELN

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden. § 89 der Landesbauordnung und die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) finden entsprechend Anwendung.
2. Für die Durchsetzung eventueller Rückbau- oder Änderungsverpflichtungen gelten die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, für die Anwendung der Zwangsmittel die Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8.7.1957 (GVBl. S 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.Juni 2020 (GVBl. S. 209).

§ 13 INKRAFTTRETEN

- 1 Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberschlettenbach, den 23.05.2024



Christian Burkhardt, Ortsbürgermeister



ANLAGE 1:

Lageplan und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich der Ortsgemeinde Oberschlettenbach mit Ausnahme des Neubaugebiets oberhalb der Lindelbrunnhalle.

